



# Neufassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am **10.10.2017** aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und **§ 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)**, zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Neufassung der Hundesteuersatzung vom 22.09.2000, in Kraft getreten am 01.10.2000, geändert durch Satzungen vom 13.02.2003, 11.10.2005 und 03.02.2006, beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Düsseldorf.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin oder der Hundehalter.  
Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung in ihren beziehungsweise seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen abgegeben wird.
- (4) Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie beziehungsweise er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Alle im Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Die Besteuerung aller Hunde eines Haushaltes wird daher über eine gemeinsame Veranlagung vorgenommen.

### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin, einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - ein Hund gehalten wird, 96,00 EUR,
  - zwei Hunde gehalten werden, je Hund 150,00 EUR,
  - drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 180,00 EUR.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde im Sinne des § 3 Landeshundegesetz Nordrhein-

Westfalen (NRW) oder Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW,

- 600,00 EUR, wenn ein solcher Hund gehalten wird,
- 900,00 EUR pro Hund, wenn zwei solcher Hunde gehalten werden,
- 1.200,00 EUR pro Hund, wenn drei oder mehr solcher Hunde gehalten werden,
- 750,00 EUR, wenn ein solcher Hund gemeinsam mit einem oder mehreren Hunden nach Abs. 1 gehalten wird,
- 1.050,00 EUR pro Hund nach Abs. 2, wenn zwei oder mehrere solcher Hunde gemeinsam mit einem oder mehreren Hunden nach Abs. 1 gehalten werden.

Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde oder von Hunden bestimmter Rassen wird für diese und andere Hunde grundsätzlich keine Befreiung oder Ermäßigung gewährt.

### (3) Gefährliche Hunde sind:

- a) Nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW:
  - American Staffordshire Terrier
  - Bullterrier
  - Pittbull Terrier
  - Staffordshire Bullterriersowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
- b) Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt worden ist.

### (4) Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW sind:

Alano  
American Bulldog  
Bullmastiff  
Dogo Argentino  
Fila Brasileiro  
Mastiff  
Mastino Espanol  
Mastino Napoletano  
Rottweiler  
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

- (5) Soweit für Hunde im Sinne der Abs. 3 und 4 durch die zuständige Ordnungsbehörde eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW bzw. § 10 Landeshundegesetz NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW erteilt wurde, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgt für die Zeit der Befreiung, frühestens aber ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Steueramt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung dem Steueramt vorgelegt wird. Im begründeten Einzelfall kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

- (6) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen.

### § 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unbedingt notwendig sind und ausschließlich

#### Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 4. November 2017 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 44 / 45 am 11. November 2017.**

dazu dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht und höchstens für zwei Hunde gewährt werden.

3. Hunden, die als Rettungshunde verwendet werden oder den öffentlichen und privaten Rettungs- und Hilfsorganisationen dafür zur Verfügung stehen und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen oder Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
5. Hunden, die aus dem Tierheim in Düsseldorf-Rath, Rüdigerstraße 1 in 40472 Düsseldorf, erstmalig durch die Halterin in ihren beziehungsweise den Halter in seinen Haushalt aufgenommen wurden. Die Befreiung gilt jedoch nur für die ersten zwölf Monate.

### § 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde – höchstens zwei –, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebautem Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 zu ermäßigen.
- (3) Wenn alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalterinnen oder Hundehalter (§ 1 Abs. 5) Empfängerinnen beziehungsweise Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind oder solchen Personen wirtschaftlich gleichstehen, ist die Steuer für einen Hund nach § 2 Absatz 1 auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach dieser Vorschrift zu ermäßigen. Das gilt nur für einen Hund. Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Düsseldorfspasses aller Haushaltsmitglieder zu führen.

### § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist, und entfällt, sobald der Hund auf Grund des Alters oder der Gesundheit des Tieres nicht mehr entsprechend eingesetzt werden kann.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des

Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Steueramt zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Sätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Eine rückwirkend beantragte Vergünstigung ist daher ausgeschlossen.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hundehalterin oder den Hundehalter, für die bzw. den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt anzuzeigen.

### § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) a. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Abweichend davon beginnt bei Hunden, deren Halten bereits in Düsseldorf oder einer anderen Gemeinde besteuert ist, die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
  - b. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr beziehungsweise ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
  - c. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen nach § 1 Abs. 3 mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde.
  - d. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht, unbefristet je Kalenderjahr festgesetzt. Wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, wird sie für den Rest des Kalenderjahres und die folgenden Jahre festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners am 15. Februar als Jahresbetrag entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres und wird dies dem Steueramt rechtzeitig (§ 10 Abs. 2) schriftlich mitgeteilt, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

### § 9 Hundesteuermarke

- (1) Das Steueramt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine nummerierte Hundesteuermarke.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer beziehungsweise seiner Wohnung oder ihres beziehungsweise seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Leinenzwang nach § 8 Abs. 1 Düsseldorf Straßenordnung bleibt davon unberührt.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Steuermarke gegen Ersatz der Kosten zugesandt.
- (4) Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Stadt Düsseldorf und ist bei einer Abmeldung des Hundes dem Steueramt zurückzuschicken.

### § 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr beziehungsweise ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Steueramt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund verstorben, abgegeben, veräußert, sonst wie abhanden gekommen oder die Hundehalterin oder der Hundehalter aus Düsseldorf verzogen ist, beim Steueramt schriftlich oder persönlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

Eine rückwirkende Abmeldung ist nur mit einem Nachweis über die Umstände, die das Ende der Steuerpflicht begründen, und innerhalb von sechs Monaten nach der Abgabe, dem Tod oder Verlust des Tieres oder dem Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters möglich.

- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsmitglieder, insbesondere die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertretungen verpflichtet, gegenüber den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch die Erteilung der Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Abs. 3 b) erfolgt durch die Begutachtung einer ämlichen Tierärztin oder eines ämlichen Tierarztes der zuständigen Behörde und ist dem Steueramt innerhalb von zwei Wochen durch die Halterin oder den Halter anzuzeigen.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  2. als Hundehalterin oder Hundehalter den Meldepflichten nicht nachkommt, ihren oder seinen Hund ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke außerhalb ihrer beziehungsweise seiner Wohnung oder ihres beziehungsweise seines umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt, auf Verlangen der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt die gültige Marke nicht vorzeigt,
  3. als Beteiligte oder Beteiligter oder andere Person die Auskunftspflichten nach § 93 Abgabenordnung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Verlust eines Dienstausweises**

Der vom Amt für soziale Sicherung und Integration am 10.09.2015 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 179 von Herrn Velleuer ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

**Einziehung von Straßen**

Der Greifweg (Gemarkung Heerdt, Flur 26, Flurstück 137) ist heute dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es ist vorgesehen, zukünftig eine Teilfläche aus dem oben genannten Flurstück abschnittsweise (zwischen Ria-Thiele-Straße und der Stichstraße zur Schanzenstraße) durch ein Teileinziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen und Wegegesetz NRW als Geh- und Radweg auszuweisen. Es ist daher beabsichtigt, die Teilfläche einzuziehen, da sie zukünftig nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung steht.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Ein Plan, aus dem die einzuziehenden Teilflächen zu ersehen sind, liegt bis einschließlich **28.01.2018** während der Dienststunden,

**montags - donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement Auf'm Hennekamp 45 10. Etage, Zimmer 10.05**

zur Einsicht offen.

**Bekanntmachung des Wahlleiters**

Frau Andrea Malerba, Morsbachweg 38, 40625 Düsseldorf, Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Vertretung des Stadtbezirkes 7, hat mit Wirkung zum 11.10.2017 auf ihren Sitz in der Bezirksvertretung 7 verzichtet.

Gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz wurde über den Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als nächster Bewerber Herr Marco Huppertz, Truchseßstraße 33, 40625 Düsseldorf, festgestellt und als Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf - Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2017

Der Wahlleiter  
Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses**

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der erste Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 11.10.2017 - Ord.- Nr. **9/105** - betreffend die Grundstücke

alt: Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstücke 89 und 481  
Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstück 741  
Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstück 480  
Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstück 512

neu: **Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstücke 523 bis mit 532**

unverändert: Gemarkung Itter-Holthausen Flur 8 Flurstück 89  
Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstück 741  
Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstück 480  
Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstück 512

ist am 27.10.2017 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 27.10.2017

Der Vorsitzende  
Dr. Wetterau

IHR GANZ PERSÖNLICHER  
OPERN- & BALLETT-SPIELPLAN

**DIE 8ER-KARTE**

DEUTSCHE OPER AM RHEIN

Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der 8er-Karte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf.

Erhältlich schon ab 113,60 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit\*!

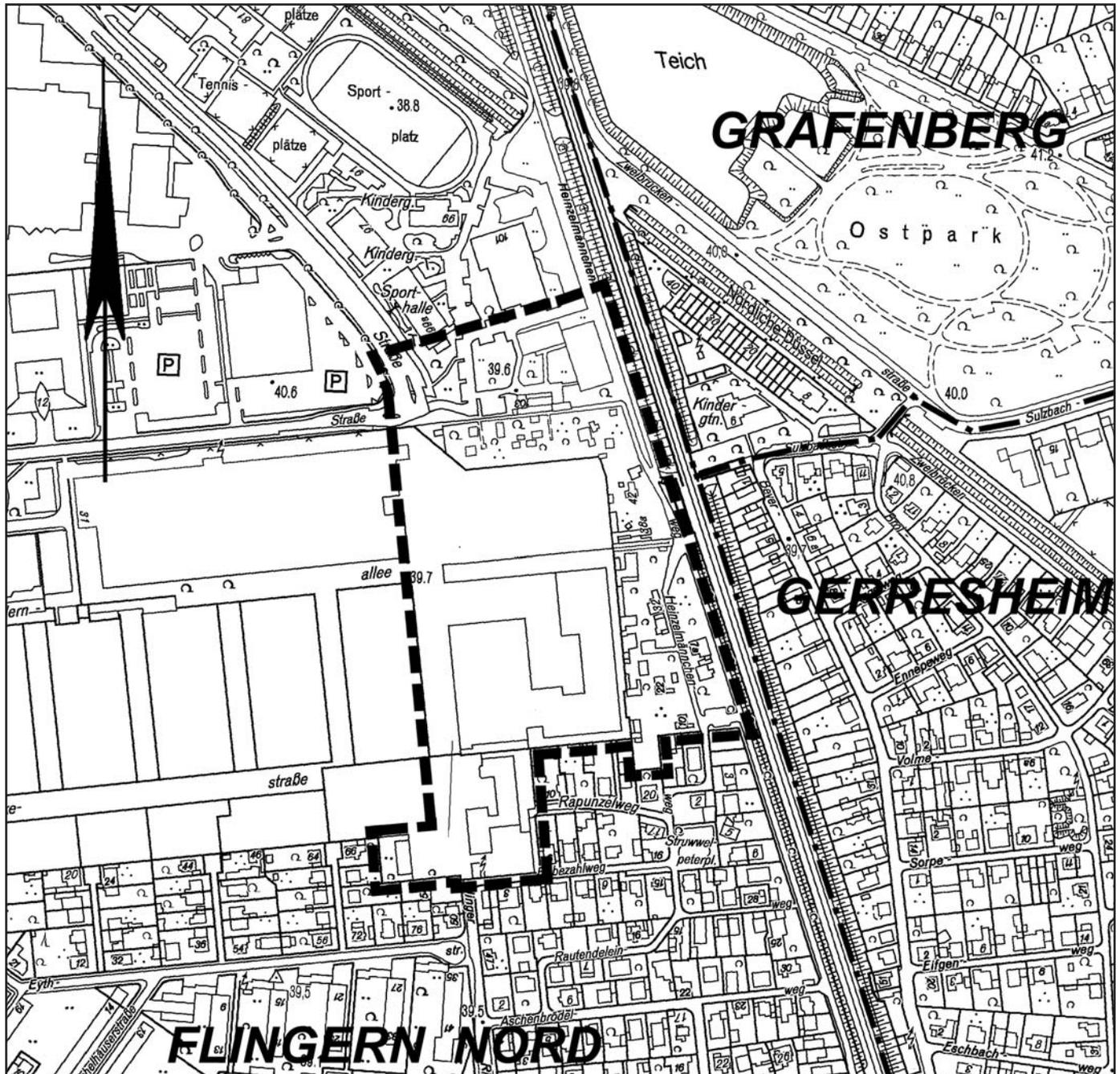


INFOS & BUCHUNG  
Tel. 0211.13 37 37  
www.operamrhein.de

\* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen

# Stadtplanung zur Diskussion

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet zwischen der Walter-Eucken-Straße, den Sportanlagen nördlich des Plangebietes, der Güterzugtrasse Düsseldorf-Ratingen und der Märchenlandsiedlung einen Bebauungsplan aufzustellen.



(Stadtbezirk 2)

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Dienstag, dem 14.11 2017,  
Beginn: 18.00 Uhr,  
in der Aula der Thomas-Edison-Realschule  
Schlüterstraße 18/20**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Stadtbahnlinsen Nrn. U73 und U83  
Haltestelle „Schlüterstr./Arbeitsagentur“

Straßenbahnlinie Nr. 709  
Haltestelle „Schlüterstr./Arbeitsagentur“  
Buslinie Nr. 738 Haltestelle „Rosmarinstraße“

Ein entsprechender Plan kann vom 30.10.2017 bis einschl. 29.11.2017 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinsen U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Henne-

kamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinsen S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Düsseldorf, 17.10.2017  
61/12-B-02/005

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt

Im Auftrag  
Orzessek-Kruppa  
Amtsleiterin

## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt:

des Bescheides 5329 0005 0163 7796 SB 112 vom 11.09.2017 an Ralf Dieter Bosse, Stockwerk 2. LI, Königswiese 17, 45894 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 0543 2296 SB 112 vom 29.08.2017 an Sandra Milena Diaz Rosero, Santa Maria de la Caleza 13, 28020 Madrid, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0145 3458 SB 119 vom 20.03.2017 an Kostas Papadopoulos, Kairekaike 35, 431 00 Kardiatsa, Griechenland

des Bescheides 5329 0005 0149 4146 SB 118 vom 19.09.2017 an Jaime Lopez Ibanez, Chez MME. Marnelin 31 Rue Muratet, 31200 Toulouse, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0711 4020 SB 121 vom 30.08.2017 an Chico Spee, Joep-Nicolas-Street 131, 6041 DS Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0723 7890 SB 118 vom 08.09.2017 an Michael Mallouris, 22 Riversdale, WA1 4PZ Warrington, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0734 5668 SB 119 vom 18.09.2017 an Ionel Picus, Gertrudenstraße 45, 45711 Datteln

des Bescheides 5329 0005 0160 8958 SB 80 vom 08.09.2017 an Catalin Ambrono, Steprathstraße 27, 51103 Köln

des Bescheides 5327 0005 0604 4338 SB 118 vom 28.09.2017 an Jonathan Müller, 1. Redwood Court, Aspen Lane 1, UB5 6XQ Northolt, Middlesex, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0718 2130 SB 114 vom 19.09.2017 an Damian Antonio Fernandez, Avenue De General De Gaul 100, 32250 La Glarenne Clombes, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0711 4933 SB 13 vom 12.09.2017 an Ali Azzous, Grotebaan 476-1, 3530 Houthalen-Helchteren, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0733 5140 SB 10 vom 20.09.2017 an Carmine Cuneo, Zic C da Cerratina, 66034 Lanciano, Italien

des Bescheides 5327 0005 0726 7411 SB 11 vom 14.09.2017 an Andrzej Konieczny, Kazimierza Wieckiego 4 M / 8, 47-232 Kedzierzyn-Kozle, Polen

des Bescheides 5327 0005 0730 6166 SB 11 vom 20.09.2017 an Kok Kwang Ng, the Mews 23, NE1 4DA Newcastle Upon Tyne, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0730 8029 SB 11 vom 18.09.2017 an Paul Eerdeken, Overwegstraat 26, 3530 Helchteren, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0738 0129 SB 65 vom 08.09.2017 an Mohamed Khattouti, Boulevard de Smet de Naeyer 245 ORCg, 1090 Jette, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0738 0480 SB 65 vom 08.09.2017 an Mohamed Khattouti, Boulevard de Smet de Naeyer 245 ORCg, 1090 Jette, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0727 3969 SB 10 vom 28.08.2017 an Zalan Zsok, Danesti No 504, 537070 Jud. Harghita, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 0724 2370 SB 09 vom 25.09.2017 an Karolis Rainys, Bornheimer Straße 15, 53111 Bonn

des Bescheides 5327 0005 0751 6322 SB 09 vom 10.10.2017 an Darren Brown, Westgate Urmston 16, M41 9EL Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0687 2710 SB 10 vom 13.09.2017 an Raschid El-Yakoubi, Avinguda del Port 352, 46023 Valencia, Spanien

des Bescheides 5327 0005 0732 0797 SB 09 vom 30.08.2017 an Laura M. van de Geer, Jan Rosierlaan

53, 3620 Lanaken, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0737 2975 SB 03 vom 14.09.2017 an Fouad El Ouazizi, Rue du Général de Gaulle (CO) 81C, 6180 Courcelles, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0168 6878 SB 03 vom 11.09.2017 an Olaf Dieter Meyer, Max-Planck-Ring 17, 40764 Langenfeld

des Bescheides 5329 0005 0170 6011 SB 02 vom 12.10.2017 an Anthony Comas, Portobello rd 82, W11 2QD London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0737 5923 SB 08 vom 11.09.2017 an Muzaffer Kalkan, Rue du Centre 11B000, 4460 Grace-Hollogne, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0760 8359 SB 08 vom 16.10.2017 an Brian Michael Keating, Cherry Drive 19, V94 K5RV Dooradoyle Limerick, Irland

des Bescheides 5327 0005 0719 8347 SB 03 vom 12.09.2017 an DJPM Schouten, Willem de Rijkelaan 51, 5263 DL Vught, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0749 4191 SB 17 vom 17.10.2017 an Michael Lancaster, Heathway 32, SE3 1AN London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0737 9899 SB 52 vom 14.09.2017 an Mariusz N. Sowka, Rue Philippe Piermez 6EG01, 1081 Koekelberg, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0752 4619 SB 15 vom 12.10.2017 an David Curtis, Harvey Road 4, BH5 2AD Bournemouth, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0166 6516 SB 07 vom 07.09.2017 an Krzysztof Kamil Kossak, Parkowa 1, 89-333 Osiek Nad Notecia, Polen

des Bescheides 5327 0005 0696 5441 SB 07 vom 12.09.2017 an Yildiz Bulduk, Gouverneurlaan 600, 2523 CP Den Haag, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0742 2280 SB 19 vom 14.09.2017 an Marcel Wizel, Avenue Du General Michel Bizot 89, 75012 Paris, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0728 3000 SB 53 vom 06.09.2017 an Martinus A.M.W. Kobossen, Blauwehof 6012, 6602 XG TE Wijchen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0726 5800 SB 19 vom 07.09.2017 an Ferdaousse Meddah, Apt. 7, Rue des 2 freres 18, 93700 Drancy, Frankreich

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str. 1-3, 40223 Düsseldorf, Zimmer 110, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Einwohnerwesen - Straßenverkehrsamt -

der Ordnungsverfügung vom 28.08.2017, Aktenzeichen 33/53 – 433/17 (4695) an Herrn Rafid Al Janabi, zuletzt wohnhaft: Tesselschadestraat 76, NL- TH Hendrik-Ido-Ambacht, Niederlande.

der Ordnungsverfügung vom 01.09.2017, Aktenzeichen 33/53 – 448/17 (2516) an Herrn Rudolf J R Lentze, zuletzt wohnhaft: Pancratiusstraat 11, NL- 6411 KB Heerlen, Niederlande.

der Ordnungsverfügung vom 14.09.2017, Aktenzeichen 33/53 – 459/17 (975) an Herrn Dragos-Iulian Parvu, zuletzt wohnhaft: Turnu Magurele 21 Block 15, Bukarest, Rumänien.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher-

weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Stadtkasse:

Die Eintragungsanordnung VLST00453625/0008 vom 20.09.2017 an Frau Phongsri Suwanreong, Schützenstraße 23, 34125 Kassel

Die Eintragungsanordnung VLST00315900/0025 vom 22.09.2017 an Herr Levent Saracoglu, Niersstraße 80, 41469 Neuss.

Die Eintragungsanordnung VLST00605815/0010 vom 25.09.2017 an Frau Silke Marianne Elisabeth Urselli, Graf-Adolf-Straße 39, 40210 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Umweltamt

der Gebührenbescheide Straßenreinigung für das Grundstück Dorotheenstraße 73 vom 09.01.2015 und 08.01.2016 an Herrn Manfred T. Louis Lampert, letzte hier bekannte Adresse: Lindemannstraße 20, 40237 Düsseldorf.

des Gebührenbescheides Straßenreinigung für das Grundstück Birkenstraße 130 und Dorotheenstraße 73 vom 06.01.2017 an Herrn Manfred T. Louis Lampert, letzte hier bekannte Adresse: Lindemannstraße 20, 40237 Düsseldorf.

Die Bescheide können beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf, Zimmer 216, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

### Amt für Verbraucherschutz

der Ordnungsverfügung 39/11 - 107\_0 TSCHE 2017/233 vom 20.10.2017 an Osman Abdulrauf, Edward Jennerstraat 54, 2035 EP Haarlem, Niederlande.

Der Bescheid kann beim Amt für Verbraucherschutz, Ulmenstraße 215, 40468 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

# Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf

Die Gesellschafterversammlung der SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf hat am 27.09.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit Lagebericht festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss von 3.078.642,96 € auf neue Rechnung vorzutragen und auf dem Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto III gemäß § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages) zu verbuchen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude in Düsseldorf, Witzelstraße 54/56, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Deloitte Deutsche Baurevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 30. August 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

## „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf, Düsseldorf, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 30. August 2017

**Deutsche Baurevision GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Düsseldorf, 27. September 2017

SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG  
Düsseldorf  
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Jürgen Heddergott  
Dr. Eva-Maria Illigen-Günther

## Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im November wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

**Stadtbezirk 1** (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)  
Dienstag, 7. November, 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/DRK, Derendorf-Nord, Blumenthalstraße 2, Eingang Frankenstraße. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-56685182.

**Stadtbezirk 2** (Düsseltal, Flingern)  
Mittwoch, 8. November, 14 bis 15 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-666787.

**Stadtbezirk 3** (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)  
Mittwoch, 29. November, 16.30 bis 18 Uhr im Bürgerhaus „Salzmannbau“, Himmelgeister Straße 107h (Eingang Ulenbergstraße). Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0172-9293658.

**Stadtbezirk 4** (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)  
Mittwoch, 29. November, 15 bis 16 Uhr gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opfer-

schutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im „zentrum plus“/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-58677111.

Dienstag, 28. November, 14.30 bis 15.30 Uhr gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im „zentrum plus“/Diakonie, Aldekerstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-503129.

**Stadtbezirk 5** (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)  
Montag, 13. November, 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-8993015 oder 0172-2425491.

**Stadtbezirk 6** (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsebroich)  
Mittwoch, 15. November, 11 bis 12.30 Uhr im „zentrum plus“/AWO, Westfalenstraße 36. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-60025585.

**Stadtbezirk 7** (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)  
Dienstag, 28. November, 10 bis 12 Uhr im

„zentrum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-296528.

**Stadtbezirk 8** (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)  
Donnerstag, 2. November, von 10.30 bis 11.30 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-8993388.

**Stadtbezirk 9** (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)  
Donnerstag, 9. November, 10.15 Uhr bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Arbeiter-Samariter-Bund, Henkelstraße 15. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0172-2666450.

**Stadtbezirk 10** (Garath, Hellerhof)  
Montag, 13. November, 11 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-6025478.

# Ratssitzung am 07. November 2017

**Einladung**  
**zur 30. (außerordentlichen) Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf in seiner 16. Wahlperiode**  
**am Dienstag, dem 07. November 2017 um 14:30 Uhr**  
**Sitzungsort: Rathaus – Plenarsaal, Marktplatz 2**

(vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 24.10.2017 beanstandeter Ratsbeschluss zu TOP 5 der Ratssitzung am 19.10.2017)  
 Berichterstatter: Oberbürgermeister Geisel

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für das Projekt Grand Départ Düsseldorf 2017

Thomas Geisel  
 Oberbürgermeister

## Öffentliche Sitzungen

### Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 6. November, 15 Uhr  
 Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage  
 Schriftführerin: Heike Prießen,  
 Tel: 89-96195

### Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Dienstag, 7. November, 16 Uhr  
 Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage  
 Schriftführerin: Johanna Andrea Debus,  
 Tel: 89-93771

### Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 8. November, 16 Uhr  
 Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage  
 Schriftführer: Daniel Zarembowicz,  
 Tel: 89-93989

### Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 9. November, 15 Uhr  
 Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, EG  
 Schriftführerin: Antje Wiegand,  
 Tel: 89-25085

### Personal- und Organisationsausschuss

Donnerstag, 9. November, 16 Uhr  
 Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage  
 Schriftführerin: Monika Nordhaus,  
 Tel: 89-95729

### Bezirksvertretung 9

Freitag, 10. November, 16 Uhr  
 Benrather Rathaus, Benrodestraße 46, 1. OG, Sitzungssaal  
 Schriftführer: Wolfgang Wirtz,  
 Tel: 89-97127

## Kraftloserklärung

Der am 05.05.2017 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 220, ausgestellt auf die Firma Metropolis Taxi GmbH, Behrenstraße 56, 40233 Düsseldorf, gültig bis 01.04.2019, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 11.10.2017 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
 Der Oberbürgermeister  
 -Amt für Einwohnerwesen-

# Jahresabschluss 2016 der Quantum GmbH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2016 der Quantum GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Quantum GmbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresverlust in Höhe von 95.012,00 € wird mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet und der verbleibenden Gewinnvortrag in Höhe von 15.291,00 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2017 im Hause der Quantum GmbH, Balcke-Dürr-Allee 1, 40882 Ratingen, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Baker Tilly Roelfs AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat dem Jahresabschluss am 29. Mai 2017 dem Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermit-

telt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Quantum GmbH



MUSEUM  
KUNSTPALAST



www.smkp.de | Kulturzentrum Ehrenhof | Düsseldorf

# Axel Hütte. Night and Day

23.9.2017 –  
14.1.2018

Axel Hütte, Danum Valley-I, Borneo (Auschnitt); 2008, Ditone Print, 225 x 155 cm, Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf © Axel Hütte

 NATIONAL-BANK  
Mehr. Wert. Erfahren.

 WDR 3

 :DÜSSELDORF

Die Stiftung Museum Kunstpalast ist eine Public-Private-Partnership zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und E.ON.